

Senat
Augasse 2-6
1090 Wien

senat@akbild.ac.at

Stellungnahme des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf des FrÄG 2018

Stellungnahme des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 - FrÄG 2018) sollen.

Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien lehnt den vorgelegten Novellierungsentwurf vor allem in Hinblick auf einige darin geplante Änderungen in Bezug auf das UG 2002 ab. Insbesondere wenden wir uns gegen den Versuch, den Nachweis von Sprachkenntnissen als politisches Mittel zu instrumentalisieren, um damit die Zulassung von internationalen Studienwerber*innen aus Drittstaaten zu einem Studium in Österreich zu erschweren und vor allem deren Anzahl zu reduzieren. Charakteristisch für diesen Versuch erscheint die entsprechende Conclusio im Entwurf selbst: »Wie sieht Erfolg aus: Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA; Anzahl der ao. Studierenden in „Vorstudienlehrgängen“: 4.381. Zielzustand Evaluierungszeitpunkt: Anzahl der ao. Studierenden in „Vorstudienlehrgängen“: < 4.381«.

Der Erfolg (sic!) besteht also nicht darin, nur einer vorab unterstellten »missbräuchlichen Verwendung der Universitätslehrgänge« entgegenzuwirken, sondern vor allem und explizit in der Reduktion der Anzahl von ao. Studierenden in Vorstudienlehrgängen. Dieses politische Ziel widerspricht den Aufgaben jeder Universität in Österreich, die ja gerade – wie im Ziel 2 des FrÄG 2018 selbst zum Ausdruck gebracht – zu einem weltweit und international attraktiven Standort für Lehre und Forschung werden soll.

Die Konsequenz besteht aus unserer Perspektive darin, dass allein der Zugang von Studienwerber*innen aus Drittstaaten zu einem Studium in Österreich erschwert wird, und deshalb von uns abgelehnt wird.

Zusätzlich soll das »Sprachdiplom zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein« (S.41). Auf welcher gesetzlichen Basis wird der Geltungszeitraum eines erworbenen Sprachdiploms hier auf zwei Jahre limitiert? Auch diese Maßnahme und Bedingung für einen Nachweis erscheint uns weder inhaltlich nachvollziehbar noch im Einverständnis mit jenen Institutionen, die diese Diplome vergeben, getroffen worden zu sein. Wir wagen zu bezweifeln, dass diese der Konsequenz zustimmen würden, dass ihre Diplome in Österreich nur mehr zwei Jahre gültig sind.

Der Entwurf zum FrÄG 2018 berücksichtigt, dass »Studien« an Universitäten in Österreich nicht mehr nur in deutscher Sprache sondern in verschiedenen und zum Teil auch mehreren Sprachen unterrichtet werden. »Nachdem Studienprogramme vermehrt auch in einer Fremdsprache, insbesondere in englischer Sprache, angeboten werden, ist der alleinige Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass das jeweilige Studienprogramm erfolgreich absolviert werden kann«. (S.7) Wir begrüßen die Einsicht, dass die »Kenntnis der deutschen Sprache« als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium der Praxis universitärer und forschungsgeleiteter Lehre nicht mehr entspricht. Dazu kommt aber, dass nicht nur der Unterricht in anderen Sprachen als Deutsch angeboten wird, sondern dass über die Lehrveranstaltungen hinaus eine Mehrsprachigkeit die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden in Lehre und

Forschung prägt. Diese Mehrsprachigkeit entspricht nicht nur der internationalen Herkunft von Studierenden und Lehrenden, sondern hängt auch mit Wissenschaften und Künsten zusammen, die sich nur und immer schon transnational – also über nationale Grenzen hinweg – entwickelt haben und weiter entwickeln können. Die Mehrsprachigkeit ist in diesem Sinne konstitutiv für die internationale Entwicklung von Wissenschaften und Künsten und nebenbei auch ein Charakteristikum europäischer Wissenschafts- und Kulturgeschichte.

Wir begrüßen daher die im Entwurf (S.40) vorgesehene Änderung in UG 2002 §63 (1) 3, die anstelle der Kenntnis der »deutschen Sprache« nun – als ersten Schritt einer Anpassung an die transnationale Realität von Lehre und Forschung – die »Unterrichtssprache« als Variable vorsieht. Dass dabei aber »die Unterrichtssprache« wieder im Singular genannt wird, deutet auf die Fortschreibung einer (variablen) Einsprachigkeit hin und dient weniger der notwendigen Förderung der Mehrsprachigkeit. Die Mehrsprachigkeit charakterisiert die interdisziplinäre Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden über die je spezifischen Disziplinen, Studien- und Unterrichtsprogramme hinweg.

Daher wollen wir anstelle der im Entwurf formulierten Änderung für das UG 2002 den folgenden Passus vorschlagen:

§63 (1) 3: »die notwendigen Sprachkenntnisse sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich sind«.

Welche Sprachkenntnisse je spezifisch erforderlich sind, hat vor allem das Curriculum und damit allein die Universität zu regeln. Auch der Singular in »der Unterrichtssprache, in welcher das Studienprogramm abgehalten wird«, schließt aus, dass ein Studienprogramm – wie schon jetzt üblich – in mehreren Sprachen abgehalten wird. Daher plädieren wir für die Streichung des im Entwurf vorgeschlagenen Passus.

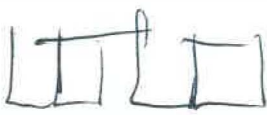
Weiters plädieren wir dafür, die im Entwurf zum Ausdruck gebrachte Unterscheidung zwischen »deutscher Sprache« und »Fremdsprachen« (S.7) aufzuheben. Der Begriff »Fremdsprache« bekräftigt die Vorstellung einer »eigenen=nationalen« Sprache, die andere und verschiedene Sprachen dann nur mehr als Ausdruck einer Fremdheit definiert und sich von der Mehrsprachigkeit abgrenzt, die aber einen inter- oder transnational gefassten Wissenschafts- und Kunstbegriff charakterisiert. Schon in Europa sind die verschiedenen Landesprachen keine »Fremdsprachen« mehr, sondern integraler Teil einer Mehrsprachigkeit. Daher wäre unser Vorschlag, auch in den Erläuterungen den Begriff »Fremdsprachen« gegen den Ausdruck »andere Sprachen als Deutsch« zu ersetzen.

Darüberhinaus schließen wir uns der Stellungnahme des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf des FrÄG 2018 an.

Im Namen des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien



Mag. Dr. Andreas Spiegl
Vorsitzender des Senats



Dipl.-Ing.ⁱⁿ Waltraud Indrist
Stellvertretende Vorsitzende des Senats

Wien, 15. Mai 2018

Anhang : Stellungnahme des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien